

An das Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per Mail:
i8@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 7. März 2018

**IV-Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren zum Entwurf
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Datenschutz-Anpassungsgesetz-
Bundeskanzleramt
GZ: BKA-180.310/0025-I/8/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Ministerialentwurf betreffend Bundesstatistikgesetz 2000.

Um das Ziel eines weiterhin hohen Datenschutzniveaus im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes beizubehalten, sind aus Sicht der Industriellenvereinigung folgende Punkte im Gesetzestext zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen inwieweit eine Anpassung des Bundesstatistikgesetzes 2000 (BStatG 2000) an die DSGVO notwendig ist und ob die vorgeschlagenen Anpassungen nicht weit über begriffliche Anpassungen hinausgeht.

Da im vorliegenden Entwurf gemäß § 4 Abs. 3 Z 8 nun zwischen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten unterschieden wird, ist sicherzustellen, dass Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten auch weiterhin für Unternehmen gelten, um auch in Zukunft ein hohes Datenschutzniveau im statistischen Bereich zu gewährleisten. Aus unserer Sicht ist im statistischen Bereich eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen sachlich nicht gerechtfertigt. Besonders die im Wettbewerb stehenden Unternehmen sind auf einen hohen Datenschutz, insbesondere sensibler Daten, wie von der Statistik erhoben, durch die öffentliche Hand angewiesen, um keinen wettbewerbsverzerrenden Effekten zu unterliegen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob eine Änderung des BStatG 2000 im Hinblick auf die DSGVO überhaupt notwendig ist, da nach § 3 Z 15 BstatG 2000 (in der aktuell gültigen Fassung) Daten als personenbezogen gelten, wenn die Identität der Betroffenen für das Organ der Bundesstatistik bestimmt oder bestimmbar ist. Nicht personenbezogen sind Daten, wenn die Identität der Betroffenen mit Mitteln, die vernünftigerweise angewendet werden könnten, nicht mehr bestimmt werden kann. Nach § 3 Z 14 BstatG 2000 sind Betroffene aber natürliche und juristische Personen, deren Merkmale erhoben werden.

Um weiterhin die durch die Bundesstatistik erhobenen Daten ausreichend Schutz zu bieten und keine Wettbewerbsverzerrung oder einen Vertrauensverlust durch die Unternehmen zu riskieren, ist daher der Wortlaut „unternehmensbezogene Daten“ in folgenden Paragraphen zu ergänzen:

§ 16 (3) Sofern in einem Rechtsakt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, dürfen personenbezogene *und unternehmensbezogene* Daten nur für Zwecke gemäß § 5 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 verwendet werden, es sei denn, der Betroffene hat ausdrücklich einer anderen Verwendung zugestimmt.

§17 (2) Die Organe der Bundesstatistik dürfen personenbezogene *und unternehmensbezogene* Daten an Dritte nur übermitteln, wenn Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder bundesgesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat.

§17 (3) Die mit Aufgaben der Bundesstatistik betrauten Personen sind über alle personenbezogenen *und unternehmensbezogenen* Daten, die ihnen in Wahrnehmung dieser Tätigkeit, und über alle Tatsachen, die ihnen bei der statistischen Erhebung zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesstatistik sind sie Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

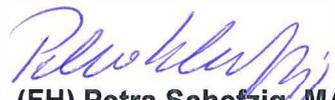
§ 27 (2) Eine Beauftragung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sichergestellt ist. Im Zuge dieses Auftrages erhobene oder von der Bundesanstalt bereitgestellte personenbezogene *und unternehmensbezogene* Daten darf der Auftragnehmer weder Dritten übermitteln noch für eigene Zwecke verwenden, es sei denn, die Verwendung für eigene Zwecke ist auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen zulässig. Die Verwendung von nicht personenbezogenen Daten bedarf einer entsprechenden Vereinbarung mit der Bundesanstalt.

§ 31 (2) Die Bundesanstalt hat jedoch bei der Einräumung des Zugangs gemäß Abs. 1 durch Datensicherheitsmaßnahmen Vorsorge zu treffen, dass eine Ermittlung von personenbezogenen *und unternehmensbezogenen* Daten mit Mitteln, die vernünftiger Weise angewendet werden können, und eine Abspeicherung von personenbezogenen *und unternehmensbezogenen* statistischen Daten auf externe Datenträger nicht möglich ist.

§ 31 (3) Die Verwendung von personenbezogenen *und unternehmensbezogenen* Statistikdaten ist auch für wissenschaftliche Zwecke unzulässig.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.


Mag. Isabella Meran-Waldstein
Bereichsleiterin
Forschung, Technologie und Innovation
Industriellenvereinigung


Mag. (FH) Petra Schefzig, MA
Expertin Forschungspolitik
Forschung, Technologie und Innovation
Industriellenvereinigung